

Amtliche Abkürzung:	DVLStHV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	15.07.1975	Fundstelle:	BGBI I 1975, 1906
Gültig ab:	19.07.1975	FNA:	FNA 610-10-4
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 12.7.2017 I 2360

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 19.7.1975 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 31 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Teil Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

§ 1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung hat.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 2 Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein sind neben der öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) beizufügen

1. der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit,
2. eine Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren,
4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 1) beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,
5. eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

Fußnoten

§ 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 2 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

§ 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 3 Anerkennungsurkunde

Die Anerkennungsurkunde (§ 17 des Gesetzes) enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Behörde,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Namen und Sitz des Vereins,
4. die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

Fußnoten

§ 3: Früherer Abs. 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 4 Ablehnung der Anerkennung

Über eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

Zweiter Teil Beratungsstellen, Beratungsstellenleiter

Fußnoten

Zweiter Teil (§§ 4a u. 4b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 4a Eröffnung und Verlegung einer Beratungsstelle

Die Mitteilung über die Eröffnung oder die Verlegung einer Beratungsstelle (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes) muss folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der Beratungsstelle und im Fall ihrer Verlegung die bisherige und die neue Anschrift der Beratungsstelle,
2. ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen.

Fußnoten

Zweiter Teil (§§ 4a u. 4b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 4a: IdF d. Art. 6 Nr. 1 V v. 12.7.2017 I 2360 mWv 20.7.2017

§ 4b Bestellung eines Beratungsstellenleiters

(1) Die Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle (§ 23 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) muß die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgende Angaben über den Beratungsstellenleiter enthalten:

1. Name, Anschrift und Beruf,
2. ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfverein er bereits früher Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes geleistet hat,
3. ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins er weiterhin leitet.

(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erfüllt sind,
2. eine Erklärung des Beratungsstellenleiters,
 - a) daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
 - b) ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,
 - c) daß er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Fußnoten

Zweiter Teil (§§ 4a u. 4b): Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991
§ 4b Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 24.6.2000 I 874 mWv 1.7.2000

Dritter Teil Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

Fußnoten

Dritter Teil (§§ 5 bis 8): Früherer Zweiter Teil jetzt Dritter Teil gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 5 Eintragung

In das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind einzutragen

1. Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben, und zwar
 - a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,
 - b) der Tag der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein und die Aufsichtsbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
 - c) die Namen und die Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
 - d) sämtliche Beratungsstellen des Vereinssowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c und d;
2. im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehende Beratungsstellen, und zwar

- a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,
- b) die Anschrift der Beratungsstelle,
- c) der Name und die Anschrift des Leiters der Beratungsstelle,
- d) (weggefallen)

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c.

Fußnoten

§ 5 Nr. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991 u. d. Art. 3 Nr. 3 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 5 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 5 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 5 Nr. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 3 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 5 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 5 Nr. 2 Buchst. d: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 5 Nr. 2 Schluß: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 5a Ablehnung der Eintragung

Wird die Eintragung einer Beratungsstelle oder eines Beratungsstellenleiters in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abgelehnt, gilt § 4 entsprechend.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991

§ 6 Löschung

Im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind zu löschen

1. Lohnsteuerhilfvereine,
 - a) wenn die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist,
 - b) wenn der Sitz und die Geschäftsleitung aus dem Bezirk der Aufsichtsbehörde verlegt wird;
2. Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle geschlossen ist;
3. Beratungsstellen, wenn deren Sitz in den Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde verlegt wird.

Fußnoten

§ 6 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991 u. d. Art. 3 Nr. 3 G v. 8.4.2008 I 666 mWv 12.4.2008

§ 6 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 2 V v. 12.7.2017 I 2360 mWv 20.7.2017

§ 6 Nr. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 V v. 12.7.2017 I 2360 mWv 20.7.2017

§ 7 Meldepflichten

¹Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben der das Verzeichnis führenden Aufsichtsbehörde die für die Eintragung oder Löschung nach § 5 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das eine Eintragung oder Löschung notwendig macht, mitzuteilen. ²Mitteilungen nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes gelten gleichzeitig als Mitteilungen im Sinne dieser Vorschrift.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 28.5.1991 | 1202 mWv 12.6.1991
§ 7 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

§ 8 Mitteilung über Eintragung und Löschung

(1) ¹Die das Verzeichnis führende Behörde hat dem Verein Eintragungen, die für das Tätigwerden einer Beratungsstelle Voraussetzung sind (§ 23 Abs. 6 des Gesetzes), mitzuteilen. ²Hat der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung im Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde, so sind auch dieser Mitteilungen zu übersenden.

(2) Wird der Verein im Verzeichnis gelöscht, so ist dies allen Aufsichtsbehörden, in deren Verzeichnissen Beratungsstellen des Vereins eingetragen sind, sowie dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.

Fußnoten

§ 8: IdF d. Art. 1 Nr. 11 V v. 28.5.1991 | 1202 mWv 12.6.1991
§ 8 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008
§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 8.4.2008 | 666 mWv 12.4.2008

Vierter Teil Haftpflichtversicherung

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 | 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 | 1544 mWv 23.11.2010

§ 9 Versicherungspflicht

(1) ¹Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Tätigkeit (§ 4 Nummer 11 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten. ²Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

Fußnoten

§ 9: Eingef. durch Art. 14 G v. 22.6.2011 | 1126 mWv 1.1.2011

§ 10 Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall 50 000 Euro betragen.

(2) ¹Eine Selbstbeteiligung von bis zu 300 Euro ist zulässig. ²Die Selbstbeteiligung ist auszuschließen für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens 200 000 Euro betragen.

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 | 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 | 1544 mWv 23.11.2010

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	LStHVDV	23.11.2010		

§ 11 Sonstige Inhalte des Versicherungsvertrags

(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrags begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte.

(2) ¹Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. ²Die Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes) erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins sowie die Versicherungsnummer, soweit der Lohnsteuerhilfeverein kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. ²Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ³In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 12 Ausschlüsse

Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung und
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch fehlerhafte Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 13 Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Anerkennung

¹Der Lohnsteuerhilfeverein, der die Anerkennung beantragt, muss der anerkennenden Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes) den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversi-

cherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.² Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins nachzuweisen.

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

§ 14 Anzeige von Veränderungen

(1) Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Auskünfte über den Beginn und über die in Absatz 1 aufgeführten Veränderungen des Versicherungsvertrags beim Versicherer einzuholen.

Fußnoten

Vierter Teil (§§ 9 bis 14): Früherer Dritter Teil wurde Vierter Teil (§§ 9 u. 10) gem. Art. 1 Nr. 6 V v. 28.5.1991 I 1202 mWv 12.6.1991; früherer Vierter Teil (§§ 9 u. 10) jetzt Vierter Teil (§§ 9 bis 14) gem. u. idF d. Art. 9 V v. 17.11.2010 I 1544 mWv 23.11.2010

Schlussformel

Der Bundesminister der Finanzen

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH